

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **250 (1971)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

tonsverfassung über die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Erst nach viermaligem Mehren konnte der Landammann bekannt geben, daß die Landsgemeinde diese Gesetzesvorlage verworfen habe. Das Einführungsgesetz über die Berufsbildung, welche das Berufsschulwesen als Sache des Kantons ordnen will, fand oppositionslos Zustimmung, desgleichen das Gesetz über den Fristenlauf vor den Behörden, das eine Vereinheitlichung in der Rechtspflege bringt. Die traditionelle Eidesleistung von Landammann, Regierung und Volk beschloß diese denkwürdige Landsgemeinde im Schneetreiben!

#### Die Landsgemeinde von Innerrhoden

lehnte das Frauenstimmrecht ebenfalls ab. Zunächst hatte sie dem Bericht über die kantonale Amtsverwaltung diskussionslos zugestimmt. Sie verweigerte dem regierenden Landammann Leo Mittelholzer die Entlassung, so daß er für eine weitere Amtsdauer dem Amtszwang seinen Tribut zollen mußte. Durch diesen Entscheid waren weitere Wahlen in der Ständekommission überflüssig geworden, sämtliche Mitglieder wurden bestätigt. Kantonsgerichtspräsident August Inauen, der nicht mehr dem Amtszwang unterstand, wurde mit dem Dank der Öffentlichkeit verabschiedet. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Vizepräsident Alfred Sutter gewählt, zum neuen Mitglied des Kantonsgerichtes Dr.

Arnold Koller, Appenzell. Trotz eines Gegenvotums wurde der Kredit für eine Entlastungsstraße im Betrag von 13,3 Mio Fr. genehmigt. Mit knappem Mehr entschieden sich die Landleute sodann in der Eventualabstimmung für die von der Ständekommission beantragte fakultative Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden. In der Hauptabstimmung aber wurde die fakultative Einführung knapp bachab geschickt.

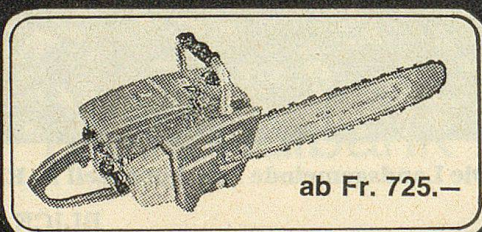
#### Die Landsgemeinde von Nidwalden

stimmte der Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden zu. Ab 1. Januar 1971 besitzen somit die Frauen des Landsgemeindekantons Nidwalden das volle Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene.

#### Die Glarner Landsgemeinde

beschloß geheime Regierungsratswahlen. Zunächst sprach sich die gut besuchte Landsgemeinde nach einem lebhaften Wahlkampf um den frei gewordenen siebenten Regierungsrats-sitz für den erst 37jährigen freisinnigen Kandidaten Heinrich Aebli aus, der die Kräfte der Erneuerung anscheinend am profiliertesten vertritt. Im weiteren beschloß die Landsgemeinde mit großem Mehr den Übergang von der offenen Regierungsratswahl durch die Landsgemeinde zur geheimen Urnenwahl, so daß die Landsgemeinde von 1971 an jeweils nur noch Landam-

**Alle  
kennen  
Homelite  
auch  
der  
schlaue  
Fuchs!**



ab Fr. 725.—

Mit Homelite gewinnen Sie immer!

An Leistung, an Ertrag  
und an Qualität. Beim Kauf  
und nicht zuletzt beim Service

Homelite-Kettensägen beziehen Sie nur durch den ausgewiesenen Fachhandel! 100 Verkaufs- und Servicestellen in der Schweiz bedienen Sie fachmännisch und zuverlässig! Verlangen Sie unsere Verkäuferliste!

Generalvertretung:

**Panelectra AG Räfelstr. 20 8045 Zürich Tel. 35 26 56**

**A. Bösch, 9643 Krummenau**  
Telefon (074) 4 10 73

**R. Gubser, 9125 Brunnadern**  
Telefon (071) 55 15 24

**M. Holenstein, 9602 Bazenheid**  
Telefon (073) 31 24 66

**H. Kurzbein, 8531 Bissegg**  
Telefon (072) 5 61 23

**M. Reber, 9220 Bischofszell**  
Telefon (071) 81 33 95

**G. Baumgartner, 9463 Oberriet**  
Telefon (071) 78 17 22